

Politische Gemeinden

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen

---

# **Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen**

vom 20. Januar 2017

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz	3
	Vertragsgemeinden, Bezeichnung	3
	Zweck	3
	Sitz	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeit	3
	Aufgaben	3
	Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis	3
	Wahlleitende Behörde	4
	Aufsicht, Infrastruktur	4
III.	Rechnungswesen	4
	Rechnungsführung	4
	Kostenverteiler	5
	Rechnungsprüfung	5
IV.	Vertragsänderungen, Kündigung	5
	Vertragsänderungen	5
	Kündigung	5
	Streitigkeiten	6
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Inkrafttreten	6
	Aktenübergabe	6
VI.	Beschlussfassung der Vertragsgemeinden	7
VII.	Änderung des Wahlorgans	13
VIII.	Genehmigung durch den Regierungsrat	14

## I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

### Art. 1

**Vertrags-  
gemeinden,  
Bezeichnung**

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung **Betreibungskreis Andelfingen** auf unbestimmte Dauer einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

### Art. 2

**Zweck**

Innerhalb des Betreibungsgebietes wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

### Art. 3

**Sitz**

Der Sitz des Betreibungsamtes ist in der Politischen Gemeinde Andelfingen.

## II. Aufgaben und Zuständigkeit

### Art. 4

**Aufgaben**

Das Betreibungsamt Andelfingen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

### Art. 5

**Wahlorgan,  
Wählbarkeit,  
Arbeitsverhältnis**

Die Gemeindepräsidentinnen beziehungsweise die Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden ernennen in einer gemeinsamen Sitzung die Betreibungsbeamtin oder den Betrei-

bungsbeamten. Jede Gemeindepräsidentin und jeder Gemeindepräsident hat eine Stimme. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der Sitzgemeinde leitet die Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibungsamtes an.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

#### **Art. 6**

**Wahlleitende  
Behörde**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betreibungskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten.

#### **Art. 7**

**Aufsicht,  
Infrastruktur**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 9.

### **III. Rechnungswesen**

#### **Art. 8**

**Rechnungsführung**

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details re-



gelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

#### **Art. 9**

#### **Kostenverteiler**

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu einem Drittel nach deren Einwohnerzahl und zu zwei Drittel nach deren Anzahl Betreibungen im Rechnungsjahr.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jährlichen Aufwendungen werden durch Kostenvorschüsse der beteiligten Gemeinden finanziert, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

#### **Art. 10**

#### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

### **IV. Vertragsänderungen, Kündigung**

#### **Art. 11**

#### **Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Art. 12**

#### **Kündigung**

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### **Art. 13**

### **Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 14**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2010, d. h. auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014, in Kraft. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis an der Urne.

Die Änderung des Vertrags vom 20. Januar 2017 (Integration des Betreibungskreises Feuerthalen in den Betreibungskreis Andelfingen) tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Das Betreibungsamt Andelfingen nimmt zum selben Tag den operativen Betrieb für die Gemeinden des bisherigen Betreibungskreises Feuerthalen auf.

### **Art. 15**

### **Aktenübergabe**

Der Gemeinderat Feuerthalen ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf die Inkraftsetzung des Vertrags hin die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege des Betreibungskreises Feuerthalen in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

**VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden**  
(§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

**Gemeinde Adlikon**

Vom Gemeinderat beschlossen am 30.01.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:

Peter Läderach

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Mettler



**Gemeinde Andelfingen**

Vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:

Hansruedi Jucker

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Waespi

**Gemeinde Benken**

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Die Gemeindepräsidentin:

Beatrice Salce

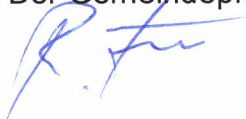
Der Gemeindeschreiber:

Sandro Stoll

## Gemeinde Berg am Irchel

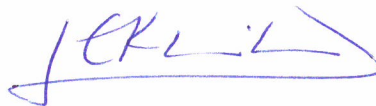
Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Roland Fehr

Der Gemeindeschreiber:

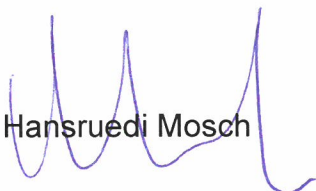


Erwin Kuilema

## Gemeinde Buch am Irchel

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Hansruedi Mosch

Die Gemeindeschreiberin:



Heidi Beugger

## Gemeinde Dachsen

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Daniel Meister

Die Gemeindeschreiberin:



Susan Müller

## Gemeinde Dorf

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Werner Winkler

Die Gemeindeschreiberin:



Ursula Müller

## Gemeinde Feuerthalen

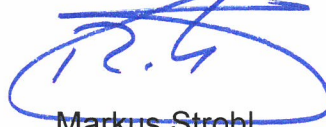
Vom Gemeinderat beschlossen am 06.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Jürg Grau

Der Gemeindeschreiber:



Markus Strobl

## Gemeinde Flaach

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Walter Staub

Der Gemeindeschreiber:



Ueli Wäfler

## Gemeinde Flurlingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 15.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



André Müller

Der Gemeindeschreiber:



Marcel Wegmann

## Gemeinde Henggart

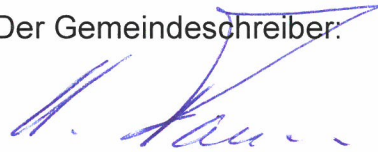
Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Hans Bichsel

Der Gemeindeschreiber:

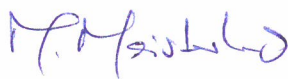


Hanspeter Fausch

## Gemeinde Humlikon

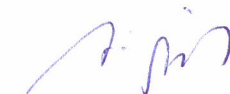
Vom Gemeinderat beschlossen am 24.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Marcel Meisterhans

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Siegrist

## Gemeinde Kleinandelfingen

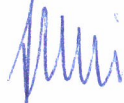
Vom Gemeinderat beschlossen am 08.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Peter Stoll

Der Gemeindeschreiber:



Jost Meier

## Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Rudolf Karrer

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Keller

## Gemeinde Marthalen

Vom Gemeinderat beschlossen am 31.01.2017

Namens des Gemeinderates  
Die Gemeindepräsidentin:



Barbara Nägeli

Der Gemeindeschreiber:



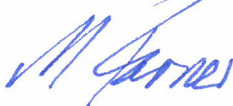
Beat Metzger



## Gemeinde Oberstammheim

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Martin Farner

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Pfenninger

## Gemeinde Ossingen

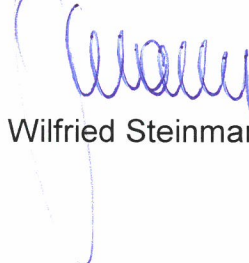
Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Martin Günthardt

Der Gemeindeschreiber:



Wilfried Steinmann

## Gemeinde Rheinau

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Andreas Jenni

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Zirell



## Gemeinde Thalheim an der Thur

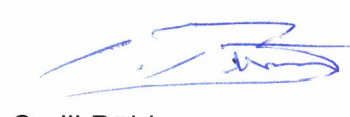
Vom Gemeinderat beschlossen am 31.01.2017

Namens des Gemeinderates  
Die Gemeindepräsidentin:



Caroline Hofer Basler

Der Gemeindeschreiber:



Cyrill Bühler

## Gemeinde Trüllikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Thomas Gmür

Der Gemeindeschreiber:



Christof Peyer

## Gemeinde Truttikon

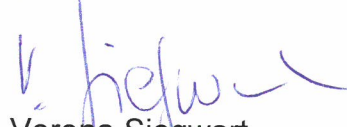
Vom Gemeinderat beschlossen am 27.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Sergio Rämi

Der Gemeindeschreiber:

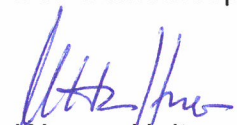


Verena Siegwart

## Gemeinde Unterstammheim

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Werner Haltner

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Frick

## Gemeinde Volken

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Martin Keller

Die Gemeindeschreiberin:

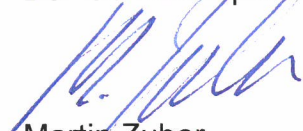


Lara Brandenberger

## Gemeinde Waltalingen

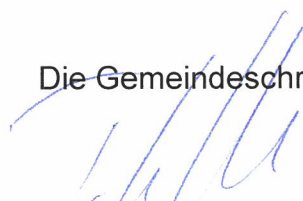
Vom Gemeinderat beschlossen am 22.02.2017

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:



Martin Zuber

Die Gemeindeschreiberin:



Tamara Stüde

## VII. Änderung des Wahlorgans

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreibungskreis Andelfingen und im Betreibungskreis Feuerthalen in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 beschlossen.

## VIII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit  
RRB Nr. ~~62A~~ vom .05. JULI 2017



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juli 2017

**621. Betreuungskreis Feuerthalen, Aufhebung; Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreuungskreis Andelfingen; Anschlussvertrag**

1. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau und Trüllikon sowie die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg a. I., Buch a. I., Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden je einen gemeinsamen Betreuungskreis mit der Bezeichnung «Feuerthalen» und «Andelfingen» (RRB Nr. 2046/2008 sowie Anhang Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]). Gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der beteiligten Gemeinden die Kreisfestsetzung nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EG SchKG weiter verändern (Glättli, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, zu Vorb. §§ 84–87 GG, N. 1). Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 ersuchten die Politischen Gemeinden der Betreuungskreise Feuerthalen und Andelfingen gemeinsam um die Aufhebung des Betreuungskreises Feuerthalen und die Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreuungskreis Andelfingen.

2. Massgebendes Kriterium bei der Festlegung von Betreuungskreisen ist die bestmögliche Aufgabenerfüllung der Betreibungsämter in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinden begründen ihr Ersuchen insbesondere mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen und einer zunehmend schwierigeren Rekrutierung von Fachpersonal. Im Weiteren habe das Betreibungsinspektorat in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die beiden Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen im Vergleich zu den restlichen Betreuungskreisen im Kanton Zürich aufgrund der Fallzahlen zu klein seien. Die Festlegung grösserer Betreuungskreise erlaubt es den Betreibungsämtern und den Sitzgemeinden gemeinhin, Grössenvorteile zu erzielen, die im Sinne einer fachlich und betriebswirtschaftlich bestmögliche Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse liegen.

Mit Bericht vom 18. Januar 2017 nahm das Obergericht zum Ersuchen der Gemeinden Stellung. Es stellte fest, dass die im Ersuchen der Gemeinden angeführten Gründe schlüssig seien und einer Integrierung des Betreuungskreises Feuerthalen in den Betreuungskreis Andelfingen grundsätzlich nichts entgegenstehe.

Der Vorschlag der beteiligten Gemeinden gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, womit der Betreuungskreis Feuerthalen aufzuheben ist und die Kreisgemeinden in den bestehenden Betreuungskreis Andelfingen überzuführen sind.

3. Gemäss §2 Abs. 1 EG SchKG vereinbaren Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden, den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes (lit. a) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Vorbehältlich der Bestimmung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sind die Gemeinderäte für den Vertragsabschluss zuständig (§2 Abs. 2 in Verbindung mit §7 Abs. 2 und 3 EG SchKG). Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen stimmten den Änderungen des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Andelfingen zwischen dem 30. Januar und dem 27. Februar 2017 zu. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Änderungen umfassen alle notwendigen Gegenstände. Insbesondere wurde die Bestimmung über die Vertragsgemeinden ergänzt mit den politischen Gemeinden des aufzuhebenden Betreuungskreises Feuerthalen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Der Sitz, die Bezeichnung des Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bleiben unverändert. Die Bestimmungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

5. Auf den Zeitpunkt der operativen Umsetzung wird das Betreibungsamt Andelfingen für die Gemeinden des Betreuungskreises Feuerthalen formell zuständig und hoheitlich nach aussen tätig. Die Amtsübergabe hat unter Anwesenheit einer Vertretung des Betreibungsinspektorats zu erfolgen (vgl. §§ 38f. Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter vom 12. Mai 2010, LS 281.1). Art. 14 Abs. 4 des Vertrags bestimmt den 1. Januar 2018 als Zeitpunkt der operativen Umsetzung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bevölkerung des bisherigen Betreuungskreises Feuerthalen rechtzeitig über die neuen Zuständigkeiten zu informieren (§ 68b Gemeindegesetz, LS 131.1).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Betreuungskreis Feuerthalen wird auf den 1. Januar 2018 aufgehoben.

II. Der Betreuungskreis Andelfingen setzt sich ab 1. Januar 2018 aus den folgenden Politischen Gemeinden im Bezirk Andelfingen zusammen:

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

III. Die Änderung des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Andelfingen wird genehmigt.

IV. Gegen Dispositiv I-III dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I-V im Amtsblatt.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, das Verzeichnis über die Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen im Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf den 1. Januar 2018 anzupassen.

VII. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon,
  - Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach 382, 8450 Andelfingen,
  - Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken,
  - Berg a. I., Winkel 13, 8415 Berg am Irchel,
  - Buch a. I., Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel,
  - Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,
  - Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf,
  - Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen,
  - Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach,
  - Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen,
  - Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart,
  - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon,
  - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach 422, 8451 Kleinandelfingen,
  - Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
  - Marthalen, Unterdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen,

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juli 2017

### **621. Betreuungskreis Feuerthalen, Aufhebung; Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreuungskreis Andelfingen; Anschlussvertrag**

1. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau und Trüllikon sowie die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg a. I., Buch a. I., Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden je einen gemeinsamen Betreuungskreis mit der Bezeichnung «Feuerthalen» und «Andelfingen» (RRB Nr. 2046/2008 sowie Anhang Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]). Gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der beteiligten Gemeinden die Kreisfestsetzung nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EG SchKG weiter verändern (Glättli, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, zu Vorb. §§ 84–87 GG, N. 1). Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 ersuchten die Politischen Gemeinden der Betreuungskreise Feuerthalen und Andelfingen gemeinsam um die Aufhebung des Betreuungskreises Feuerthalen und die Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreuungskreis Andelfingen.

2. Massgebendes Kriterium bei der Festlegung von Betreuungskreisen ist die bestmögliche Aufgabenerfüllung der Betreibungsämter in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinden begründen ihr Ersuchen insbesondere mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen und einer zunehmend schwierigeren Rekrutierung von Fachpersonal. Im Weiteren habe das Betreibungsinspektorat in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die beiden Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen im Vergleich zu den restlichen Betreuungskreisen im Kanton Zürich aufgrund der Fallzahlen zu klein seien. Die Festlegung grösserer Betreuungskreise erlaubt es den Betreibungsämtern und den Sitzgemeinden gemeinhin, Grössenvorteile zu erzielen, die im Sinne einer fachlich und betriebswirtschaftlich bestmögliche Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse liegen.

Mit Bericht vom 18. Januar 2017 nahm das Obergericht zum Ersuchen der Gemeinden Stellung. Es stellte fest, dass die im Ersuchen der Gemeinden angeführten Gründe schlüssig seien und einer Integrierung des Betreuungskreises Feuerthalen in den Betreuungskreis Andelfingen grundsätzlich nichts entgegenstehe.